

Die Untersuchungshaft

Was ist Untersuchungshaft?

Wenn Untersuchungshaft angeordnet wird, muss eine Person vorübergehend ins Gefängnis. Eine solche Person nennt man *Angeschuldigte*.

Untersuchungshaft bedeutet nicht, dass diese Person schuldig ist, sondern sie ist „nur“ *angeschuldigt*. Der Zweck der Untersuchungshaft liegt darin, die strafrechtliche Untersuchung zu ermöglichen. Ob der Angeschuldigte schuldig ist oder nicht, wird erst nach Abschluss der Untersuchung das Gericht entscheiden.

Weshalb ist ein Angeschuldigter in Untersuchungshaft?

Der Angeschuldigte ist in Untersuchungshaft, weil

- die Polizei untersucht, ob er allenfalls eine strafbare Handlung begangen hat. Wenn ein Verdacht auf eine strafbare Handlung vorliegt und dieser Verdacht durch Spuren, Zeugenaussagen, etc. gestützt wird, spricht man von einem *dringenden Tatverdacht*.
- die Gefahr besteht, dass die Untersuchung gestört werden könnte. Die Untersuchung könnte gestört werden, indem der Angeschuldigte flüchtet oder sich mit den Mittätern abspricht oder Spuren verwischt. In

diesem Zusammenhang ist von *Haftgründen* die Rede.

Kommen auch Unschuldige in Untersuchungshaft?

Bei rund 15% der in Untersuchungshaft versetzten Angeschuldigten (in Zahlen: 2200) erfolgt später eine Einstellung des Verfahrens (in Zahlen: 302) unter Ausrichtung einer Entschädigung (Quelle: Geschäftsbericht des Zürcher Regierungsrates an den Kantonsrat von 1999). Es kommt also noch häufig vor, dass auch Unschuldige in Untersuchungshaft versetzt werden.

Wer verlangt die Untersuchungshaft?

Der *Staatsanwalt* beantragt beim Gericht die Untersuchungshaft. Der Staatsanwalt ist diejenige Person, welche die Strafuntersuchung leitet. Er stellt den Antrag auf Untersuchungshaft, wenn er aufgrund der bisherigen Untersuchungsergebnisse der Meinung ist, die Haftvoraussetzungen seien erfüllt.

Wer entscheidet über die Untersuchungshaft?

Der *Haftrichter* entscheidet, ob jemand in Untersuchungshaft versetzt wird oder nicht. Damit der Richter entscheiden kann, wird er die Akten des Staatsanwaltes studieren und er wird den Angeschuldigten anhören. Sodann fällt er sofort den Entscheid.

Wann ordnet der Haftrichter Untersuchungshaft an?

Wenn ein *dringender Tatverdacht* und ein oder mehrere *Haftgründe* vorliegen, ordnet der Haftrichter die Untersuchungshaft an. Um genauer zu verstehen, was der Richter prüft und damit darauf reagieren zu können, wollen wir diese Voraussetzungen näher betrachten:

1. Dringender Tatverdacht

Dringend ist der Tatverdacht, wenn eine hohe Wahrscheinlichkeit vorliegt, dass der Angeschuldigte tatsächlich als Täter in Frage kommt.

Der Richter wird die Wahrscheinlichkeit bejahen, wenn der Tatverdächtige auf frischer Tat ertappt wird oder wenn er ein Geständnis ablegt. Weitere wichtige Indizien sind Belastungen durch einen Mitangeschuldigten oder durch Zeugen sowie Spuren. Die blosse Möglichkeit, Gerüchte, ein vager Tatverdacht, anonyme Anzeigen, Vorstrafen oder das Schweigen des Angeschuldigten zu dem ihm gegenüber erhobenen Tatvorwurf genügen nicht.

Zu Beginn der Untersuchung wird die Wahrscheinlichkeit durch den Haftrichter schneller bejaht. Mit zunehmender Dauer der Untersuchung werden die Anforderungen für die Wahrscheinlichkeit vorzu höher.

2. Haftgründe

Neben dem dringenden Tatverdacht muss zusätzlich ein Haftgrund gegeben sein. Das Gesetz im Kanton Zürich kennt fünf solche Gründe. Aber es reicht, wenn ein solcher Grund vorliegt. Diese Gründe sind:

a) Kollusionsgefahr

Von Kollusionsgefahr spricht man, wenn die Möglichkeit besteht, dass der Angeschuldigte die Untersuchung beeinflusst. Er könnte dies tun, indem er zum Beispiel Beweismittel verschwinden lässt, auf Zeugen Einfluss nimmt oder sich mit Mittätern abspricht. Damit diese Möglichkeit bejaht wird, braucht es konkrete Anhaltspunkte, welche eine derartige Gefahr wahrscheinlich erscheinen lassen.

b) Fluchtgefahr

Bei diesem Haftgrund wird der Richter abzuschätzen versuchen, ob es wahrscheinlich ist, dass der Angeschuldigte flüchtet. Der Richter schaut deshalb, wie stark die Bindungen des Angeschuldigten zur Schweiz sind, ob er hier Frau und Kinder hat, wo seine übrigen Verwandten leben und wo seine Freunde, wie alt und gesund der Angeschuldigte ist und wie er sich in der Untersuchung verhält. Wichtig ist auch, wie schwer das vermutete Delikt ist und wie hoch eine allfällige Strafe wäre.

Der Richter wiegt ab, ob der Angeschuldigte die Folgen einer Flucht als weniger gravierend einstuft, als sich seiner allfälligen Verantwortlichkeit zu stellen.

c) Wiederholungsgefahr

Die Wiederholungsgefahr soll verhindern, dass Gewohnheitstäter die Haftentlassung zur Begehung weiterer Straftaten nutzen. Bei diesem Haftgrund kann die Untersuchungshaft nur angeordnet werden, wenn der Angeschuldigte schon zahlreiche Straftaten verübt hat. Das Gericht hat folgende Fragen zu prüfen: Ist der Angeschuldigte ein Ge-

wohnheitsverbrecher? Sind es schwere Delikte, die er früher begangen hat? Haben die früher begangenen Delikte Ähnlichkeit zum jetzigen Vorwurf? Wie wahrscheinlich ist es, dass der Angeschuldigte wieder ein solches Delikt begeht? Um diese Frage zu beurteilen, schaut der Richter das Vorleben des Angeschuldigten an und sein Verhalten in der Untersuchung.

d) *Qualifizierte Wiederholungsgefahr*

Der Haftgrund der qualifizierten Wiederholungsgefahr knüpft daran an, ob zu befürchten ist, der Täter begehe ein gefährliches Gewaltdelikt.

e) *Ausführungsgefahr*

Ausführungsgefahr besteht, wenn befürchtet werden muss, dass der Angeschuldigte ein versuchtes oder vorbereitetes Delikt ausführen könnte.

Voraussetzung ist demnach, dass ein Delikt versucht oder vorbereitet wurde, es sich beim versuchten oder vorbereiteten Delikt und dem befürchteten um das gleiche Delikt handelt sowie eine hohe Wahrscheinlichkeit besteht, der Angeschuldigte werde die Tat ausführen.

3. *Verhältnismässigkeit*

Schliesslich muss der Richter prüfen, ob das vorgeworfene Delikt schwer genug ist. Er vergleicht die Untersuchungshaft mit der mutmasslichen Straftat:

- Wie schwer ist die vorgeworfene Straftat?
- Was wäre die Strafe für diese Tat?
- Was ist der Angeschuldigte für eine Person: Was arbeitet er? Ist er vorbestraft? Wie verhält er sich in

der Untersuchung?

- Wie lange ist der Angeschuldigte bereits in Untersuchungshaft?
- Gibt es mildere Massnahmen?

4. *Mildere Massnahmen*

Wenn es mildere Massnahmen gibt, mit welchen der gleiche Effekt wie mit der Untersuchungshaft erreicht werden kann, sind solche anzuordnen und der Angeschuldigte freizulassen.

Mildere Massnahmen könnten sein:

- Weisung im Hinblick auf den Aufenthaltsort oder die Arbeit
- Weisung im Hinblick auf eine ärztliche Behandlung oder eine regelmässige Meldung bei Behörden
- um einer denkbaren Flucht des Angeschuldigten entgegenzuwirken, könnte eine Pass- und Schriften-sperre angeordnet werden
- oder eine Geldleistung als Sicherheit hinterlegt werden.

Die Haftentlassung

Sobald die Haftvoraussetzungen nicht mehr erfüllt sind, muss der Staatsanwalt den Angeschuldigten aus der Untersuchungshaft entlassen.

Falls der Angeschuldigte der Meinung ist, die Voraussetzungen seien nicht mehr erfüllt, kann er ein *Haftentlassungsgesuch* beim Staatsanwalt stellen. Falls der Staatsanwalt den Angeschuldigten nicht aus der Haft entlassen will, wird der Haftrichter benachrichtigt. Der Haftrichter wird die Haftvoraussetzungen erneut prüfen und einen neuen Entscheid fällen.

Wenn ein Angeschuldigter drei Monate in Untersuchungshaft ist, muss der Richter immer prüfen, ob die Haft-

voraussetzungen noch erfüllt sind. Falls er der Meinung ist, die Voraussetzungen sind noch erfüllt, wird er eine Haftverlängerung verfügen, ansonsten eine Haftentlassung.

Weiterer Verfahrensablauf

Während der Untersuchungshaft und auch nach der Haftentlassung geht die Strafuntersuchung weiter. Wenn der Staatsanwalt der Meinung ist, er habe genug Beweismittel, wird er *Anklage* beim Gericht erheben. Es kommt dann zu einer Gerichtsverhandlung. Das Gericht wird ein *Urteil* fällen.

Schlussbemerkung

Gerade in der ersten Zeit nach der Verhaftung und der Versetzung in Untersuchungshaft muss man nüchtern festhalten, dass man fast keine Chancen hat, aus der Haft entlassen zu werden.

Der Angeschuldigte muss warten, bis handfeste Untersuchungsergebnisse vorliegen. Hierfür braucht es starke Nerven und einen kühlen Kopf!

Besprechen Sie diese Problematik mit einem *Strafverteidiger*: Er wird abschätzen können, wie lange es dauert, bis jemand aus der Haft entlassen werden könnte. Auch kann er beurteilen, ob es sinnvoll oder schädlich ist, ein Haftentlassungsgesuch zu stellen. Wenn es ein guter Strafverteidiger ist, wird er auch wissen, mit welcher Strategie der Angeschuldigte am ehesten aus der Haft kommen kann. Allerdings darf man sich keine falschen Hoffnungen machen: Es ist fast immer ein harter und langer Kampf, bis man den Staatsanwalt oder den Haftrichter überzeugt hat, dass der Angeschuldigte aus der Haft zu entlassen ist.

Falls Sie es wünschen, übernehme ich gerne Ihre Interessenvertretung. Damit ich in die Untersuchungsakten bei der Staatsanwaltschaft Einsicht nehmen und eine erste Lagebeurteilung vornehmen kann sowie eine Besuchsbewilligung erhalte, bedarf es einer ausdrücklichen Ermächtigung. Meine Vollmacht sollte diesem *Gewusst wie* beiliegend. Senden Sie mir doch bitte diese und/oder äussern Sie gegenüber dem Staatsanwalt, dass Sie Vertretung durch mich wünschen.

Meilen, 6. März 2009

Weitere Exemplare des vorliegenden *Gewusst wie* finden Sie unter www.duribonin.ch.

Lic.iur. Duri Bonin
Ormisrain 7
8706 Meilen

anwalt@duribonin.ch
www.duribonin.ch

Telefon 044 923 2616
Telefax 044 923 2617